

Krankmeldung zu spät vorgelegt

Fristgemäße Kündigung des Arbeitgebers ist wirksam

Schon seit 25 Jahren arbeitete der ältere Mann im Betrieb. Häufig war er krank. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen seiner Ärzte gab er im Betrieb meist zu spät ab. Deshalb knöpfte sich der Chef den Arbeitnehmer vor und forderte ihn auf, die Krankmeldung künftig zuverlässig schon am ersten Tag einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

Doch das war dem Mitarbeiter egal - er machte weiter wie vorher. Damit handelte er sich zwei Abmahnungen des Arbeitgebers ein. Als er beim nächsten Mal die Krankmeldung erst zwei Wochen nach dem ersten Krankheitstag mitbrachte, reichte es dem Arbeitgeber. Er kündigte das Arbeitsverhältnis fristlos, hilfsweise mit sozialer Auslauffrist.

Eine fristgerechte Kündigung sei berechtigt und wirksam, urteilte das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein (2 Sa 130/09). Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu spät vorzulegen, sei keine "Bagatelle", sondern ein ernstzunehmender Verstoß gegen die Pflichten aus dem Arbeitsvertrag. Damit verletze ein Arbeitnehmer das berechnete Interesse des Unternehmens an zuverlässiger Arbeitsplanung.

Zu Recht habe der Arbeitgeber deshalb den Mitarbeiter aufgefordert, die Krankmeldung jeweils schon am ersten Tag abzugeben. Stur habe sich der Arbeitnehmer trotz mehrmaliger Abmahnung weiterhin vertragswidrig verhalten und keinerlei Einsicht gezeigt. Das mache es für den Arbeitgeber trotz des langjährigen Arbeitsverhältnisses unzumutbar, ihn weiterzubeschäftigen. An die ordentliche Kündigungsfrist müsse sich der Chef jedoch halten.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/krankmeldung-zu-spaet-vorgelegt>